

[Vorname Nachname]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ Ort]
[Telefon / E-Mail – freiwillig]

[Jobcenter – Name und Anschrift]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ Ort]

[Ort], den [Datum]

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II

Bedarfsgemeinschaftsnummer / Kundennummer, falls vorhanden: [Nummer]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab [Monat/Jahr].
2. dabei die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich [Betrag] Euro für ärztlich verordnete Cannabisblüten.
3. hilfsweise, den Antrag bei angenommener Unzuständigkeit nach § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.
4. mir den Eingang dieses Antrags schriftlich zu bestätigen.

I. Sachverhalt

Ich befinde mich wegen [Erkrankung] seit [Zeitraum] in ärztlicher Behandlung bei [Arztpraxis]. Mir sind Cannabisblüten in einer Monatsmenge von [Menge] Gramm verordnet (Sorte: [Sorte]). Die Verordnung liegt als Anlage bei.

Getrocknete Cannabisblüten sind seit dem 30.07.2026 nicht mehr vom besonderen Leistungsanspruch des § 31 Abs. 6 SGB V umfasst. Weiterhin können insbesondere standardisierte Cannabisextrakte, Dronabinol, Nabilon und zugelassene cannabishaltige Fertigarzneimittel in Betracht kommen. Ob im konkreten Fall eine Leistungspflicht oder eine andere geeignete GKV-Behandlung besteht, muss gegenüber der Krankenkasse geklärt werden.

Meine Krankenkasse hat die Kostenübernahme mit Schreiben vom [Datum] abgelehnt. Das Schreiben liegt bei.

Für die verordnete Monatsmenge entstehen mir tatsächliche Kosten von [Betrag] Euro monatlich ([Menge] Gramm zu [Preis] Euro je Gramm). Das Apothekenangebot liegt bei.

Meine wirtschaftliche Lage: monatliches Nettoeinkommen **[Betrag]** Euro, Warmmiete **[Betrag]** Euro, **[weitere Personen im Haushalt]**. Verwertbares Vermögen ist nicht vorhanden. Die Kosten der Therapie kann ich aus eigenen Mitteln nicht aufbringen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Der Mehrbedarf ist Teil des Bedarfs – nicht erst Folge einer bereits festgestellten Hilfebedürftigkeit

Nach § 19 Abs. 1 SGB II umfassen die Leistungen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Der Mehrbedarf ist damit Bestandteil des sozialrechtlichen Gesamtbedarfs. Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann.

Der Bedarf ist folglich zuerst vollständig – einschließlich der Mehrbedarfe – zu ermitteln und erst danach dem anrechenbaren Einkommen gegenüberzustellen. Ein anerkannter Mehrbedarf kann Hilfebedürftigkeit deshalb auch erst begründen. Der Hinweis auf eine bestehende Erwerbstätigkeit allein trägt eine Ablehnung nicht.

2. Es liegt ein besonderer Bedarf vor

Der Bedarf entsteht aus einer konkret-individuellen, atypischen Lage: einer ärztlich verordneten Dauertherapie, deren Finanzierung durch eine Gesetzesänderung entfallen ist. Er ist laufend und wiederkehrend. Der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Gesundheitspflege beträgt bei der Regelbedarfsstufe 1 rund 21,51 Euro monatlich. Der geltend gemachte Bedarf von **[Betrag]** Euro weicht davon um ein Vielfaches ab und damit im Sinne des § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab.

3. Der Bedarf ist unabweisbar

Das Bundessozialgericht hat zu medizinisch bedingten Mehrbedarfen entschieden (Urteil vom 12.12.2013 – B 4 AS 6/13 R, Leitsatz):

„Unabweisbar kann ein durch eine medizinische Behandlungsmaßnahme ausgelöster Mehrbedarf gegenüber dem Regelbedarf nur dann sein, wenn die medizinisch notwendige Versorgung durch das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt wird.“

Aus dieser Rechtsprechung folgt kein automatischer Anspruch gegen das Jobcenter. Der Beschluss des SG Münster vom 20.08.2026 (S 8 AS 582/26 ER) betont den Vorrang der gesetzlichen Krankenversicherung und die Pflicht, das Ausscheiden weiterhin erfasster Alternativen konkret glaubhaft zu machen. Der Jobcenter-Weg bleibt eine rechtlich ungeklärte Ausnahmeprüfung mit hohen Nachweishürden.

Eine Deckung durch Zuwendungen Dritter besteht nicht. Zumutbare Einsparmöglichkeiten aus dem Regelbedarf scheiden angesichts der Höhe der Kosten aus.

4. Es gibt keine gleich geeignete zumutbare Alternative

Folgende Optionen wurden für meinen Einzelfall ärztlich jeweils gesondert geprüft: standardisierte Cannabisextrakte, Dronabinol, Nabilon, zugelassene cannabis-haltige Fertigarzneimittel und sonstige

relevante Standardtherapien. Zu jeder Option enthält die ärztliche Stellungnahme Angaben zu Erprobungszeitraum und Dosis oder – falls keine Erprobung medizinisch vertretbar war – zum konkreten Ausschlussgrund sowie zu Wirkung, Nebenwirkungen, Kontraindikationen und Eignung. Eine bloße pauschale Aussage, Alternativen seien nicht gleichwertig, genügt nicht.

Dieser Punkt ist der Kern des Antrags. Zusätzlich sind der Antrag an die Krankenkasse, deren rechtsmittelfähige Entscheidung und gegebenenfalls weitere dort ergriffene Rechtsbehelfe beizufügen. Die Ablehnung von Blüten allein beweist nicht, dass der Bedarf nicht vorrangig durch eine andere GKV-Leistung gedeckt werden kann.

5. Ergänzendes Hinweis für Auszubildende und Studierende

Soweit ein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II in Betracht kommt: § 27 Abs. 2 SGB II bestimmt ausdrücklich, dass Leistungen „in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6“ erbracht werden. Der Härtefallmehrbedarf ist damit auch für Auszubildende und Studierende eröffnet.

(Diesen Abschnitt bitte streichen, wenn er auf Sie nicht zutrifft.)

III. Bitte um Bearbeitung

Da die Therapie ohne Finanzierung unterbrochen werden müsste, bitte ich um vorrangige Bearbeitung. Für Rückfragen und die Vorlage weiterer Unterlagen stehe ich zur Verfügung. Sollten Sie ein Gutachten für erforderlich halten, bitte ich um vorherige Mitteilung.

Ich weise auf den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X hin und bitte, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.

Anlagen

- Aktuelle ärztliche Verordnung (Sorte, Dosierung, Monatsmenge)
- Ärztliche Stellungnahme zur medizinischen Notwendigkeit gerade der Blüten
- Ablehnungsschreiben der Krankenkasse
- Apothekenangebot oder Rechnungen zum Nachweis der Monatskosten
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- Mietvertrag und aktueller Nachweis der Warmmiete
- Kontoauszüge der letzten drei Monate

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

[Vorname Nachname]

Mustervorlage von 420help.de – kostenlos, werbefrei, ohne Anmeldung. Dieses Muster ist eine allgemeine Information und keine Rechtsberatung. Es ersetzt keine individuelle rechtliche oder medizinische Beratung im Einzelfall. Bitte alle grün markierten Platzhalter ersetzen und den Text an den eigenen Fall anpassen. Ein Erfolg wird nicht zugesagt.

Rechtsstand: 26.08.2026. Ein Erfolg wird nicht zugesagt; insbesondere ist der ablehnende Einzelfallbeschluss des SG Münster vom 20.08.2026 bei der eigenen Begründung zu berücksichtigen.